

## Die Gemeinderschaft – nützliches Instrument oder unbeweglicher Kerker?

**Der historische gesetzgeberische Wille sah in der Gemeinderschaft das zielführende Institut, die Zersplitterung und Überschuldung des ländlichen Bodens vermeiden zu können. Heute zeichnet sie sich hingegen durch ihre Schwerfälligkeit aus.**

Als besondere Ausgestaltung des Familienvermögens liegt ihr die Idee zugrunde, eine Erbteilung nach dem Tod des Erblassers auf günstigere Zeiten zu verschieben. Sie gründet – im Gegensatz zur Erbengemeinschaft – in einem mehrseitigen Vertrag, welcher der öffentlichen Beurkundung bedarf. Vertragspartner können nur verwandte Personen sein, zwischen welchen eine erbrechtliche oder familienrechtliche Verbindung besteht. Die Gemeinderschaft bezweckt, das Gemeinderschaftsgut zu nutzen, zu verwalten und zu erhalten. Die Gemeinder bilden eine «Gemeinschaft zur gesamten Hand», dies bedeutet, dass sie keine Mit-, sondern Gesamteigentümer sind und über das Gemeinderschaftsgut i.d.R. nur gemeinsam verfügen können, wobei jeder Gemeinder einzeln und für das Ganze bzw. solidarisch haftet.



Erbteilung auf günstigere Zeiten verschieben. Bild: Pixabay

Es wird zwischen der «Gemeinderschaft mit gemeinsamer Wirtschaft» und der «Ertragsgemeinderschaft» unterschieden.

In Abgrenzung zu anderen Rechtsgemeinschaften stellt die Gemeinderschaft zwar eine Interessengemeinschaft dar, allerdings nicht im gesellschaftsrechtlichen Sinn. Denn sie darf ihrer Zwecksetzung nach kein kaufmännisches Gewerbe betreiben. Zur

Stiftung grenzt sie sich dadurch ab, dass sich das Gemeinderschaftsgut nicht verselbstständigt und die Gemeinder die Möglichkeit der Kündigung unter gleichzeitiger Ausrichtung ihres Anteils (Abfindung) haben.

Dadurch, dass die Gemeinderschaft auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen werden kann, gestaltet sich deren Auflösung unterschiedlich. Grosse Schwierigkeiten stellen die vor-

«Die Gemeinder bilden eine «Gemeinschaft zur gesamten Hand».»

zeitige Auflösung und der Ausschluss eines Gemeinders dar. Dies liegt unter anderem daran, dass alle Gemeinder einer Auflösung einstimmig zustimmen müssen. Ähnliches gilt für den Ausschluss eines Gemeinders. Weil hingegen, die Möglichkeit der ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund besteht (Art. 343 Ziff. 5 ZGB), geht die Lehre davon aus, dass ein solcher Ausschluss durch Richterspruch ebenso zulässig sein muss (Art. 577 OR analog).

Dies erfordert allerdings das Einreichen einer Gestaltungsklage beim Zivilrichter.

Wurde die Gemeinderschaft auf bestimmte Zeit geschlossen, so tritt nach Ablauf dieser Zeit der Aufhebungsgrund ein (Art. 343 Ziff. 2 ZGB). Es besteht die Möglichkeit, die Gemeinderschaft danach konkludent bzw. stillschweigend fortzusetzen. Wurde sie auf unbestimmte Zeit geschlossen, besteht nebst dem Austritt eines Ge-

meinders aufgrund Ablebens oder Konkurses, die Möglichkeit der Kündigung (Art. 338 Abs. 2 ZGB). In der Regel kann jeder Gemeinder durch ordentliche Kündigung innert vereinbarter Frist aus ihr austreten. Die Übrigen können nach dessen Austritt die Gemeinderschaft, grds. nach Ausrichtung einer Abfindung an den ausgetretenen Gemeinder, fortführen.

In der heutigen, dynamisch geprägten Zeit, ist die Gemeinderschaft gerade für langfristige und risikobehaftete Ereignisse eine äusserst schwerfällige und unflexible Lösung. In ihr verbergen sich grosse Hürden, gerade im Bezug auf den Ausschluss, Austritt und ihre Aufhebung.

Wurde einmal eine Gemeinderschaft auf unbestimmte Zeit geschlossen, so ist ihr Fortgang – bei Uneinigkeit innerhalb der Gemeinder – in vielseitiger Hinsicht blockiert. ■

Maximiliane Lotz  
Juristin  
Niklaus Rechtsanwälte

